



Präsidiales
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
praesidiales@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Erneuerungswahlen 2026 – Merkblatt für Parteien, Behördenmitglieder und Kandidierende

1. Organe und Behörden

2026 müssen sich folgende Behörden den Erneuerungswahlen stellen, welche von der Gemeinde durchgeführt werden:

Gemeinderat	6 Sitze inkl. Präsidium	Kombinierte Wahl, keine stille Wahl möglich
RGPK	7 Sitze inkl. Präsidium	Kombinierte Wahl, keine stille Wahl möglich
Sozialbehörde	6 Sitze	Präsidium (7. Mitglied) ist GR Sozialvorstand, wird mit GR gewählt, keine stille Wahl möglich
Werkkommission	6 Sitze	Präsidium (7. Mitglied) ist GR Werkvorstand, wird mit GR gewählt, keine stille Wahl möglich
Schulpflege	7 Sitze inkl. Präsidium	Kombinierte Wahl, keine stille Wahl möglich, Präsidium ist automatisch auch GR-Mitglied
Reformierte Kirchenpflege	9 Sitze inkl. Präsidium	Kombinierte Wahl, keine stille Wahl möglich
Notar/Notarin	1 Sitz	Stille Wahl möglich

2026 werden zudem von der Gemeindeversammlung das Wahlbüro und vom Gemeinderat der Steuerausschuss, die Baubehörde und die Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gewählt.

2. Termine und Fristen

17. Oktober bis Mittwoch, 26. November 2025, 12.00 Uhr	Erstellung Wahlvorschläge und Einreichung an Gemeinderatskanzlei ¹
5. Dezember 2025 bis 12. Dezember 2025, 12.00 Uhr	Zweite Frist für Änderung, Rückzug oder Nachreichung Wahlvorschläge
Montag, 15. Dezember 2025	Publikation definitive Wahlvorschläge
Dienstag, 23. Dezember 2025	Ggf. Bekanntgabe in stiller Wahl Gewählte (NotarIn)
9. Februar bis 13. Februar 2026	Erhalt Wahlmaterial (Stimmberechtigte)

¹ Aufgrund einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte ist neu bei Majorzwahlen immer ein Vorverfahren vorgesehen. Das Vorverfahren führt zum Einsatz eines Beiblatts zusätzlich zum leeren Wahlzettel.

Sonntag, 8. März 2026	Wahlsonntag (1. Wahlgang)
Bis Montag, 23. März 2026, 12.00 Uhr	Einreichung neue Wahlvorschläge oder Rückzug Wahlvorschlag (aus 1. Wahlgang)
18. bis 22. Mai 2026	Erhalt Wahlmaterial (Stimmberechtigte)
Sonntag, 14. Juni 2026	Wahlsonntag (ggf. 2. Wahlgang)
1. Juli 2026	Amtsantritt

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.pfaeffikon.ch/event/behoerdenwahlen-2026/>) heruntergeladen werden. Die Wahlvorschläge müssen bis Fristablauf im Original bei der Gemeinderatskanzlei eingetroffen sein (Gesetz lässt keine Kulanz zu!). Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht zur Wahrung der Einreichungsfrist.

Wahlvorschlagsformulare müssen eigenhändig unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.

Für die vorgeschlagenen Kandidierenden sind folgende Angaben zu machen: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, ggf. Zusatz «bisher», Parteizugehörigkeit, ggf. Rufname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Unterschrift

Für die den Wahlvorschlag Unterzeichneten sind folgende Angaben zu machen: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, Unterschrift

Wahlkreise und Wahlfähigkeit

Behörde	Wahlkreis	Wahlfähigkeit/Wählbarkeit
Gemeinderat, RGPK, Sozialbehörde, Werkkommission, Schulpflege	Pfäffikon	Schweizerinnen und Schweizer im Besitz des eidgenössischen Stimm- und Wahlrechts, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in Pfäffikon wohnen
Reformierte Kirchenpflege	Pfäffikon	Mitglieder der Landeskirche mit Schweizer Bürgerrecht oder einer ausländerrechtlichen Bewilligung B, C oder Ci, die das 18. Altersjahr ² vollendet haben
Notar/Notarin	Fehrlitorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon	Schweizerinnen und Schweizer im Besitz des eidgenössischen Stimm- und Wahlrechts, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Kanton Zürich wohnen und das Wahlfähigkeitszeugnis als Notar besitzen

² Stimm- und Wahlberechtigung bereits ab dem 16. Altersjahr (aktives Wahlrecht), Wählbarkeit erst ab dem 18. Altersjahr (passives Wahlrecht).



4. Stille Wahlen / Urnenwahl / Kombinierte Wahlen

Bezüglich der Besetzung des Notars/Notarin sind stille Wahlen möglich, bei allen anderen Organen und Gremien ist eine stille Wahl nicht erlaubt. Für die Wahl der Notarin/des Notars gilt, dass wenn nach Ablauf der Anmeldefrist gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind, und die zunächst vorgeschlagene mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, die stille Wahl vom Gemeinderat festgestellt wird.

Bezüglich der übrigen Behörden müssen Urnenwahlen durchgeführt werden. Es werden dafür leere Wahlzettel, ein Beiblatt mit den Namen der vorgeschlagenen Personen und eine Anleitung abgegeben. Auf dem Beiblatt werden die Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen oder ggf. Rufnamen, Geburtsjahr, Beruf, ggf. Zusatz «bisher» und ggf. die Parteizugehörigkeit (sowie bei den Notariatswahlen der Wohnort) aufgedruckt.

Kombinierte Wahlen: Bezüglich der Wahl der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten, der Schulpräsidentin/des Schulpräsidenten, der RGPK-Präsidentin/des RGPK-Präsidenten und der Kirchenpflege-Präsidentin/-Präsidenten gilt, dass nur Kandidierende gültige Stimmen erhalten können, welche auch als Mitglied der Behörde gewählt werden. D.h. die Stimmberchtigten müssen denselben Namen bei den Mitgliedern und beim Präsidium aufführen.

5. Wahlsonntag 1. Wahlgang

Am Wahlsonntag ist das Wahlbüro wie üblich angehalten, die eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zuerst auszuzählen. Dem Kanton wurde nahegelegt, an diesem Sonntag keine Vorlagen zur Abstimmung zu bringen. Es ist trotzdem mit einem grossen Aufwand bei der Auszählung zu rechnen, da 6-8 Wahlvorlagen auszuzählen sind. Gewählte Behördenmitglieder werden direkt über ihre Wahl informiert. Das Wahlergebnis kann auch der Website der Gemeinde und weiteren Kommunikationskanälen entnommen werden.

Es gilt das absolute Mehr (Die Anzahl der eingegangenen Stimmen wird nach Abzug der ungültigen und leeren Stimmen geteilt durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze, das Ergebnis aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.).

6. 2. Wahlgang

Sollte ein 2. Wahlgang notwendig werden, gelten die Wahlvorschläge des ersten Wahlgangs, sofern sie nicht innert Frist zurückgezogen werden. Am Wahlsonntag ist das Wahlbüro wie üblich angehalten, die eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zuerst auszuzählen. Die Gewählten werden umgehend über ihre Wahl informiert.

Es gilt das relative Mehr (Mehr an Stimmen ist für den Sitzgewinn massgebend.).

7. Amtsantritt

Für alle Ämter gilt der Amtsantritt 1. Juli 2026. Die konstituierenden Sitzungen der gewählten Behörden finden unmittelbar vor oder nach dem 1. Juli statt, jedoch frühestens nach eingetretener Rechtskraft der Wahlen statt (2. Wahlgänge sind am 25. Juni 2026 rechtskräftig, sofern kein Rekurs beim Bezirksrat eingeht).

8. Kontakt

Die Gemeinderatskanzlei bestehend aus Anaïs Maag, Leonita Bedzeti, Sina Hofstetter, Jael D'Agostino und Franziska Gross stehen zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung (praesidiales@pfaeffikon.ch, 044 952 51 80).

11.12.2025

